

# **Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronneburg**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), des § 14 (1) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. Seite 23), in der Fassung des Gesetzes vom 07.01.99 (GVBl. Seite 16) sowie des § 1 (3) S. 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. Seite 436) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 18.03.99 folgende mit Schreiben vom 19.03.99 bei der Rechtsaufsicht angezeigte

## **Satzung (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 - Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronneburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 (1) und § 9 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 (3) ThBKG). Sie führt die Bezeichnung  
  
„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronneburg“
- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

### **§ 2 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG und die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Ronneburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronneburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

#### **§ 4 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

#### **§ 5 - Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ronneburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ronneburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Ronneburg sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 (3) ThBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

#### **§ 6 - Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,

c) dem Ausschluß.

- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.
- (3) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter erklären ihren Austritt aus der Feuerwehr schriftlich gegenüber dem Bürgermeister.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandinspektors entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. Der Ausschluß eines Feuerwehrangehörigen hat durch rechtsmittelfähigen Bescheid zu erfolgen, wobei dem Betroffenen entsprechend § 28 VwVfG die Möglichkeit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandinspektor, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

### **§ 8 - Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen schriftlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist aktenkundig zu machen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt die Stellungnahme nicht in schriftlicher Form, ist sie zu protokollieren.

### **§ 9 - Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch
  - a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden muß,
  - b) Ausschluß (§ 6 (4) S. 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

### **§ 10 - Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Ronneburg“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Ronneburg ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis -in der Regel- zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

### **§ 11 - Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor**

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anläßlich der Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronneburg statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronneburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronneburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen. Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ronneburg ernannt.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ronneburg ernannt.
- (7) Der Gerätewart, der zugleich für den Innendienst verantwortlich ist, und der Jugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors durch den Bürgermeister bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (8) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund den Stadtbrandinspektor bzw. den stellvertretenden Stadtbrandinspektor nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen entlassen. Die Entlassung soll erfolgen, wenn zwei Drittel der aktiven Angehörigen dies beschließen. § 6 (4) S. 3 gilt entsprechend.

## **§ 12 -Feuerwehrausschuß**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronneburg ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, drei weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereins.
- (3) Die Wahl der weiteren Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung jeweils für den Vertreter ihrer Gruppe.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 13 - Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### **§ 14 - Wahlen**

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 13 (5) Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die drei Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuß und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zu stimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister innerhalb einer Woche nach der Wahl zu übergeben. Der Bürgermeister veranlaßt die Bestellung und Ernennung des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters zum Ehrenbeamten.

#### **§ 15 - Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### **§ 16 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.1994 außer Kraft.

Ronneburg, den 30.04.99

-Siegel-

gez.: Böhme  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 10/99 vom 21.05.99.